OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602438/3/ZO/KA

Datum:

Linz, 25. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über das Schreiben des I N, betreffend einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 2.2.2017, Zl. VerkR96-6873-2016, wegen des Verfalles einer vorläufigen Sicherheit den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Strafverfügung vom 2.2.2017, Zl. VerkR96-6873-2016 gegen Herrn I N (Beschuldigter) zwei Geldstrafen in Höhe von 200 Euro bzw 100 Euro wegen Übertretungen des KFG verhängt. Weiters hat sie mit Bescheid vom selben Tag zur selben Aktenzahl die durch ein Organ der PI Andorf am 29.11.2016 um 08.03 Uhr vom Beschuldigten eingehobene vorläufige Sicherheit in Höhe von 300 Euro für verfallen erklärt. Diese Verfallserklärung erfolgte wegen jener Übertretungen, über welche die Bezirkshauptmannschaft Schärding mit der angeführten Strafverfügung am selben Tag abgesprochen hatte.

2. Am 6.4.2017 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding ein als „Berufung“ bezeichnetes Schreiben des Beschuldigten ein, mit welchem er darum ersuchte, die zugesendete Strafe aufgrund der Umstände nochmals zu prüfen. Er legte Tickets einer Fährlinie bei um zu beweisen, dass er die Tagespausen pflichtgemäß eingenommen und sich bei den genannten Fahrten auf der Fähre nach Trelleborg befunden habe. In diesen Fällen sei es erlaubt, die tägliche Ruhezeit mit dem Ein- und Aussteigen zu unterbrechen. Er hoffe, dass die Anordnung nochmals überprüft und die Strafe reduziert werde.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding wertete dieses als Berufung bezeichnete Schreiben offensichtlich als Einspruch gegen ihre Strafverfügung und erließ in weiterer Folge am 22.5.2017 ein Straferkenntnis wegen der in der Strafverfügung angeführten Übertretungen, in welcher die Geldstrafen in Höhe von 200 Euro bzw 100 Euro bestätigt und weiters ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben wurde. Dieses Straferkenntnis wurde nachweislich am 25.5.2017 zugestellt. Am 7.6.2017 wurde ein Betrag von 30 Euro zu dieser Aktenzahl bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding einbezahlt. Eine weitere Reaktion des Beschuldigten zu diesem Straferkenntnis befindet sich nicht im Akt.

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding wertete das Schreiben des Beschuldigten vom 21.3.2017 in weiterer Folge offensichtlich auch als Beschwerde gegen den Verfallsbescheid vom 2.2.2017 und legte den Verfahrensakt mit einem mit 26.6.2017 datierten, beim LVwG Oö. jedoch erst am 10.4.2018 eingelangten Schreiben vor.

4. Beim LVwG Oö. entstanden hinsichtlich des undatierten Schreibens des Beschuldigten, welches am 6.4.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding eingelangt war, Zweifel, ob es sich bei diesem Schreiben um einen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 2.2.2017, Zl. VerkR96-6873-2016 oder auch (bzw nur) um eine Beschwerde gegen den Verfallsbescheid vom 2.2.2017, Zl. VerkR96-6873-2016 handelte. Der Beschuldigte wurde daher mit Schreiben vom 12.4.2018 um entsprechende Klarstellung gebeten, wobei darauf hingewiesen wurde, dass für den Fall der Nichtäußerung davon ausgegangen werde, dass das angeführte

Schreiben keine Beschwerde gegen den Verfallsbescheid darstelle. Auf dieses Aufforderungsschreiben, welches dem Beschuldigten nachweislich am 17.4.2018 zugestellt wurde, hat dieser nicht mehr reagiert.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß Artikel 132 Abs. 1 Z1 B-VG kann gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Frist zur Behebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z1 B-VG beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

...
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.
4. das Begehren und
….

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde in jenen Fällen, in denen ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt aufweist, durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung der Partei deren wahren Willen festzustellen. Es ist der Behörde nicht gestattet, einem unklaren Antrag von vornherein einen für den Antragsteller ungünstigen Inhalt zu unterstellen und es darf im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat (siehe dazu Hengstschläger/Leeb, AVG, § 13 AVG, Rz. 39 und die dort angeführte Judikatur).

Im ggst. Fall ist das undatierte Schreiben des Beschuldigten, welches bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding am 6.4.2017 einlangte, und von diesem als „Berufung“ bezeichnet wurde, zweifellos als Einspruch gegen die Strafverfügung zu werten. Dies deshalb, weil der Sachverhalt, welcher zur Bestrafung mittels Strafverfügung geführt hat, inhaltlich bestritten und um Reduzierung der Strafe gebeten wurde. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat – ohne die Frage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels zu überprüfen – diesen Einspruch inhaltlich behandelt und darüber mit einem Straferkenntnis abgesprochen, welches in weiterer Folge rechtskräftig wurde. Der Beschuldigte hat auch die im Straferkenntnis zusätzlich vorgeschriebenen Verfahrenskosten bezahlt, womit – aus finanziellen Gesichtspunkten – die Angelegenheit für ihn im Ergebnis erledigt war.

Fraglich ist dennoch, ob das angeführte Schreiben zusätzlich auch als Rechtsmittel gegen den Verfallsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 2.2.2017, Zl. VerkR96-6873-2016 gedacht war und der Beschuldigte auch eine Überprüfung dieses Verfallsbescheides erreichen wollte. Für diese Annahme sprechen die Bezeichnung als „Berufung“ sowie der inhaltliche Zusammenhang zwischen dem Strafausspruch und dem Verfallsbescheid, gegen diese Deutung des Schreibens spricht hingegen, dass der Beschuldigter den Verfallsausspruch in keiner Weise erwähnt und sich zu diesem weder mit einem Tatsachenvorbringen noch in rechtlicher Hinsicht geäußert hat.

Für das LVwG Oö. war daher unklar, ob dieses Schreiben auch als Beschwerde gegen den genannten Verfallsbescheid zu werten ist. Der Verfasser des Schreibens wurde daher nachweislich um entsprechende Klarstellung gebeten. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen. Das Schweigen des Beschuldigten trotz ausdrücklicher Aufforderung kann für das LVwG Oö. nur so verstanden werden, dass der Beschuldigte sein Schreiben nicht als Rechtsmittel gegen den Verfallsbescheid verstanden haben wollte. Dieses Ergebnis wird auch dadurch unterstützt, dass die verhängte Strafe durch die für verfallen erklärte vorläufige Sicherheit und die in der Zwischenzeit einbezahlten Verfahrenskosten zur Gänze bezahlt wurde.

Da das angeführte Schreiben also keine Beschwerde darstellte, war das durch die Aktenvorlage eingeleitete Beschwerdeverfahren mit Beschluss für gegenstandslos zu erklären.

zu II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig, weil es sich um keine Rechtsfrage handelt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Sie entspricht der im angeführten Kommentar dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Behandlung von Anbringen mit einem undeutlichen Inhalt und hat auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl